Polizeireglement 2020 der Gemeinden Suhr, Buchs und Gränichen für die Regionalpolizei Suret

Fassung gültig ab 1. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3

§ 1 a Zweckbestimmung 3
§ 1 b Geltungsbereich 3
§ 1 c Verhältnis zu übergeordnetem Recht 3
§ 2 Polizeiorgane und deren Aufgaben 3
§ 3 Anordnungen und Vorladungen 3
§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit 3
§ 5 Identitätsnachweis 4

II. Besondere Bestimmungen 4

A. Schutz der öffentlichen Sachen 4

§ 6 Grundsatz 4
§ 7 Reinigungspflicht und Abfallentsorgung 4
§ 8 Lagerung von Waren 4
§ 9 Reklame 4

B. Immissionsschutz 5

§ 10 Arbeiten im Freien 5
§ 11 Nachtruhe 5
§ 12 Immissionen 5
§ 13 Musik und Verstärkeranlagen 5

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit 5

§ 14 Unfug 5
§ 15 Betteln 6
§ 16 Schiessen 6
§ 17 Feuerwerk 6
§ 18 Tierhaltung 6
§ 19 Camping 6

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit 7

§ 20 Verrichten der Notdurft 7
§ 21 Öffentliches Ärgernis 7
§ 22 Jugendschutz 7

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang 7

§ 23 Bewilligungen 7
§ 24 Bussen, Ordnungsbussen und Verwarnung 7
§ 25 Bussen-Depositum 8
§ 26 Wiederholungsfall 8
§ 27 Strafbarkeit fahrlässiger Übertretung 8
§ 28 Solidarische Haftung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften 8
§ 29 Strafbefehl 8
§ 30 Einsprache 8
§ 31 Verfahren vor Gemeinderat 8
§ 32 Ersatzfreiheitsstrafe 8
§ 33 Beschwerde 9
§ 34 Verwaltungszwang 9

IV. Schlussbestimmungen 9

§ 35 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts 9

Die Gemeinderäte von Suhr, Buchs und Gränichen erlassen, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 a Zweckbestimmung

Dieses Reglement regelt die Umsetzung des Gemeindevertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinden Buchs, Suhr und Gränichen als Regionalpolizei Suret vom 1. Januar 2020 und dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie dem Schutz der Bevölkerung.

§ 1 b Geltungsbereich

Es gilt auf dem ganzen Gebiet der Partnergemeinden.

§ 1 c Verhältnis zu übergeordnetem Recht

Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

§ 2 Polizeiorgane und deren Aufgaben

[1] Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde.
[2] Die Leitung des Polizeiwesens obliegt der Präsidienkonferenz.
[3] Die Ausübung des Polizeidienstes in der Gemeinde ist Sache der Polizei. Sie gewährleistet die lokale Sicherheit auf den Gemeindegebieten der Partner und die Erfüllung der übrigen Aufgaben gemäss dem kantonalen Recht.
[4] Im Übrigen übt das Personal der Gemeinden im Rahmen der ihm von Amtes wegen zustehenden oder vom jeweiligen Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse die Polizeigewalt aus.

§ 3 Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaus-übung der Polizei.

§ 5 Identitätsnachweis

[1] Jedermann ist verpflichtet, der Polizei auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Art und Weise seine Identität feststellen zu lassen.
[2] Die Polizei ist berechtigt, eine Person nötigenfalls zur Abklärung der Identität auf den Polizeiposten zu führen.
[3] Auf Verlangen haben die Polizisten einen Ausweis vorzuweisen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6 Grundsatz

[1] Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen oder den öffentlichen Grund zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie in unbefugter Weise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
[2] Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Sachen oder des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

§ 7 Reinigungspflicht und Abfallentsorgung

[1] Wer öffentliche Sachen oder öffentlichen Grund verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten, an den Verursacher vorgenommen.
[2] Soweit nicht die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung zum Tragen kommen, gelten für die Abfallentsorgung, insbesondere die Bereitstellung der Abfälle und die Benützung von Sammelstellen, die Bestimmungen des jeweiligen kommunalen Abfallreglements.

§ 8 Lagerung von Waren

[1] Waren, Brennmaterial und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.
[2] Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 9 Reklame

Reklameplakate auf öffentlichem Grund dürfen nur an den dafür bestimmten Orten aufgehängt werden.

B. Immissionsschutz

§ 10 Arbeiten im Freien

In Wohngebieten und angrenzend zu Wohngebieten sind lärmige Tätigkeiten (Motor-Rasenmähen, Motorsägen, Häckseln, Fräsen, Bohren, Hämmern, lärmige Hobbys usw.) während den folgenden Zeiten verboten:
- an Sonn- und Feiertagen
- am Vorabend von Sonn- und Feiertagen ab 18:00 Uhr
- im Übrigen von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

§ 11 Nachtruhe

[1] Von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt Nachtruhe.
[2] Vorbehalten bleiben zusätzliche oder anderslautende Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 12 Immissionen

[1] Das Verbrennen namentlich von Gummi, Plastik, Mist, faulem Heu, behandeltem Holz und allgemeinen Abfällen ist verboten.
[2] Gestattet sind ausserhalb von Wohngebieten Mottfeuer auf Äckern und Wiesen (Kartoffelstauden, Laub usw.) sowie das Verbrennen von trockenem, naturbelassenem Holz. Innerhalb von Wohngebieten ist nur das Verbrennen von trockenem, naturbelassenem Holz gestattet. Die Nachbarschaft darf aus Feuern nicht übermässig oder langfristig beeinträchtigt werden.
[3] An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Vortagen von Feiertagen ist das Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung untersagt.

§ 13 Musik und Verstärkeranlagen

[1] Ton-Verstärkeranlagen (Radios usw.) sind so zu betreiben, dass die Nachbarschaft dadurch nicht gestört wird. Vorbehalten bleiben öffentliche und bewilligte Festanlässe.
[2] Der Einsatz von Lautsprechern und Ton-Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 14 Unfug

[1] Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.
[2] Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 15 Betteln

[1] Das öffentliche Betteln ist untersagt.
[2] Als Betteln gilt das Erbitten von Geld und Gütern zum persönlichen Gebrauch durch Einzelpersonen oder durch Gruppen.

§ 16 Schiessen

[1] Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
[2] Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

§ 17 Feuerwerk

[1] Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur anlässlich der Bundesfeier sowie an Silvester und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
[2] Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 18 Tierhaltung

[1] Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
[2] Ist der Tierhalter trotz Ermahnung oder Bestrafung nicht gewillt oder in der Lage, dieser Vorschrift nachzukommen, kann der Gemeinderat die Wegnahme oder die Beseitigung des Tieres unter Kostenfolge anordnen.
[3] Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.
[4] Es ist nicht gestattet, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Radwegen, Plätzen sowie auf Ortsverbindungsstrassen sind Hunde an der Leine zu führen. Im Wald bleibt die Jagdgesetzgebung vorbehalten.
[5] Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Versäuberungsplätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch Hunde verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

§ 19 Camping

Für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Diese ist insbesondere zu verweigern, wenn die nötigen Infrastrukturen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung usw.) nicht oder nur ungenügend vorhanden sind.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 20 Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 21 Öffentliches Ärgernis

[1] Es ist untersagt, in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis zu erregen.
[2] Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie für weitere Abklärungen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

§ 22 Jugendschutz

[1] Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten.
[2] Der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 23 Bewilligungen

[1] Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden durch die zuständigen Stellen der Gemeinde erteilt.
[2] Die Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
[3] Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden.

§ 24 Bussen, Ordnungsbussen und Verwarnung

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom zuständigen Gemeinderat mit Geldbussen bis zu der im Gemeindegesetz festgelegten Maximalhöhe bestraft.
[2] Die Polizei ist ermächtigt, gegenüber Beschuldigten, die den Tatbestand anerkennen, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden und die Bussen für die in der Verordnung des Regierungsrates über das Ordnungsbussenverfahren vom 14. November 2007 (OBVV) aufgeführten Tatbestände auf der Stelle zu erheben.
[3] In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und an deren Stelle eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 25 Bussen-Depositum

Von den Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 26 Wiederholungsfall

Im Wiederholungsfall erhöht sich der Bussenbetrag um 50 % bis zum gesetzlichen Maximum.

§ 27 Strafbarkeit fahrlässiger Übertretung

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

§ 28 Solidarische Haftung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haften die strafbaren Personen und die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 29 Strafbefehl

[1] Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.
[2] Der Strafbefehl wird durch persönliche Übergabe gegen Unterschrift oder durch postalische Zustellung eröffnet.

§ 30 Einsprache

Gegen den Strafbefehl können die Gebüssten beim Gemeinderat innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

§ 31 Verfahren vor Gemeinderat

Die Einsprecher sind zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder eine Delegation desselben vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

§ 32 Ersatzfreiheitsstrafe

Bei schuldhaft unbezahlt gebliebenen Bussen wird bei der Staatsanwaltschaft eine Ersatzfreiheitsstrafe beantragt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 33 Beschwerde

Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten weitergezogen werden.

§ 34 Verwaltungszwang

[1] Die Gemeinde ist befugt, polizeiwidrige Zustände auf Kosten der Fehlbaren zu beseitigen.
[2] Ausser in dringenden Fällen ist dem Fehlbaren zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
[2] Auf diesen Zeitpunkt wird das Allgemeine Polizeireglement vom 1. Januar 2010 der Gemeinden Buchs, Suhr, Gränichen, Hunzenschwil und Rupperswil sowie alle andern, zu diesem Reglement im Widerspruch stehenden, früheren Erlasse der Gemeinderäte aufgehoben.

Buchs, 21. April 2020

Gemeinderat Buchs

Der Gemeindeammann
Urs Affolter

Die Gemeindeschreiberin
Cornelia Byland

GEMEINDERAT 5033 BUCHS AG

Gränichen, 27. FEB. 2020

Gemeinderat Gränichen

Der Gemeindeammann
Peter Stirnemann

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Geissmann

GEMEINDERAT GRÄNICHEN

Suhr, 20. Feb. 2020

Gemeinderat Suhr

Der Gemeindepräsident
Marco Genoni

Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Räber

GEMEINDERAT SUHR